

Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat der Senat der Universität Bielefeld zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Universität Bielefeld vom 1. April 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 5 S. 79), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung vom 2. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 5 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Senatskommissionen für Berufsangelegenheiten

(1) Der Senat richtet vier Senatskommissionen für Berufsangelegenheiten ein, die den Berufungsvorschlag vor der Entscheidung über die Ruferteilung prüfen. Die Mitglieder dieser Senatskommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt im Verhältnis 3:1:1:1 aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder gewählt. In begründeten Fällen kann sich ein gewähltes Kommissionsmitglied durch seine*n persönliche*n Stellvertreter*in im Senat mit Stimmrecht in der Kommission vertreten lassen.

(2) Die oder der Berufsbeauftragte (§ 4) kann aus dem Kreis der Mitglieder der Senatskommissionen kommen.

(3) Die jeweils zuständige Senatskommission überprüft anhand der Berufsunterlagen den Berufungsvorschlag – unbeschadet der Verantwortung der Fakultät für die fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Bewerber*innen – darauf hin, ob er ohne Verfahrensfehler zustande gekommen ist, ob er in sich schlüssig begründet ist und ob das Berufungsverfahren in den Berufsunterlagen ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert ist. Wird dies alles von der Senatskommission bejaht, so erklärt sie gegenüber dem Rektorat, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen. Diese Erklärung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Berufsunterlagen den Mitgliedern der Senatskommission zugänglich gemacht worden sind, mindestens zwei Mitglieder der Senatskommission gegenüber dem Rektorat nach Maßgabe von Absatz 4 Einwände gegen den Berufungsvorschlag geäußert haben.

(4) Äußern mindestens zwei Mitglieder der Senatskommission fristgerecht Einwände, so ist die Senatskommission zu einer Sitzung einzuberufen; diese kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Ist die Senatskommission der Auffassung, dass die Einwände begründet sind, findet innerhalb von zwei Wochen eine Erörterung mit der Fakultät statt.

(5) Gelangt die Senatskommission nach der Erörterung oder anschließenden Nachbesserungen der Unterlagen zu der Einschätzung, dass ihre Bedenken gegen den Berufungsvorschlag ausgeräumt sind, so erklärt sie gegenüber dem Rektorat, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen.

(6) Gelangt die Senatskommission nach der Erörterung oder anschließenden Nachbesserungen der Unterlagen hingegen zu dem Ergebnis, dass der Berufungsvorschlag verfahrensfehlerhaft zustande gekommen oder nicht in sich schlüssig begründet oder das Berufungsverfahren in den Berufsunterlagen nicht ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert ist, so kann sie gegenüber dem Rektorat und dem Senat innerhalb einer Woche mit Begründung erklären, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag unüberwindbare Bedenken bestehen. In diesem Fall obliegt dem Senat die Entscheidung darüber, ob er dem Berufungsvorschlag der Fakultät als Ganzes zustimmt. Vor seiner Entscheidung hört der Senat den*die Rektor*in an. Wird keine Erklärung abgegeben, entscheidet das Rektorat über den Berufungsvorschlag.“

3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Beschlussfassung des Rektorates

(1) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 als Ganzes nicht zu, beschließt das Rektorat die Beendigung des Berufungsverfahrens. Auf der Grundlage des beendeten Verfahrens darf kein Ruf erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fakultät keinen neuen Berufungsvorschlag vorlegt; der*die Rektor*in macht in diesem Fall von seinem*ihrem Recht aus 37 Abs. 1 Satz 3 HG NRW keinen Gebrauch.

(2) Erklärt die Senatskommission, dass gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen, oder stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag als Ganzes zu (§ 10 Abs. 6 Satz 2), so beschließt das Rektorat über den Berufungsvorschlag. Das Rektorat kann

- a) dem Vorschlag zustimmen oder
- b) (zunächst) einen Teilbeschluss fassen oder
- c) den Vorschlag unter gleichzeitiger Rückverweisung an die Fakultät zur einmaligen erneuten Beschlussfassung ablehnen; nach erneuter Beschlussfassung durch die Fakultät ist der Berufungsvorschlag wiederum nach Maßgabe des § 10 durch eine Senatskommission zu überprüfen.

Stimmt das Rektorat im Fall c) auch dem neubeschlossenen Vorschlag der Fakultät nicht zu, so ist dieser Beschluss mit der Stellungnahme der Fakultät dem*der Rektor*in zur Entscheidung über die Ruferteilung vorzulegen.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungssatzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Sentas der Universität Bielefeld vom 16. Dezember 2020.

Bielefeld, den 1. Februar 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer